

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	56 (1911)
Heft:	23
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 10. Juni 1911, No. 8
Autor:	U.W. / Lüthi, Ad.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 8.

10. Juni 1911

Inhalt: Noch Einiges zum Besoldungsgesetz. — Eingabe des Kantonalvorstandes. — Berichtigung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Noch Einiges zum Besoldungsgesetz.

Referat vor der Generalversammlung des Z. K. L.-V.
in Zürich

Samstag, den 20. Mai 1911.

Auf der Traktandenliste der heutigen Versammlung steht das Besoldungsgesetz. Die Mitglieder des Z. K. L.-V. sind in letzter Zeit durch den «Päd. Beobachter» so nachhaltig über dieses Thema unterhalten worden, dass es begreiflich ist, wenn es keine grosse Anziehungskraft mehr ausübt. Die heutigen Ausführungen werden sich indessen auf drei Punkte beschränken.

Der erste soll eine kurze Übersicht über die bisherige Tätigkeit unserer Vereinsorgane für das Zustandekommen eines neuen Besoldungsgesetzes sein. Diese lässt sich in den Protokollen bis zum 28. Dezember 1907 zurückverfolgen. Unter jenem Datum tagte der Kantonalvorstand über eine Eingabe an den Kantonsrat betr. Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrer. Im Anschlusse daran legte der damalige Vizepräsident, Sekundarlehrer E. Wetter in Winterthur, dem Vorstande von ihm zusammengestellte und ausgearbeitete Vorschläge zu Grundsätzen für ein neues Besoldungsgesetz vor, die vom Vorstande durchberaten und gutgeheissen wurden. Im Januar 1908 stellte dann Hr. E. Walter, dazumal Stadtrat in Winterthur, im Kantonsrate die Motion, durch welche die Regierung den Auftrag erhielt, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Besoldungsgesetze für Geistliche und Lehrer einer zeitgemässen Revision zu unterziehen, bezw. ob nicht auch an diese Beamte, wie an diejenigen der Verwaltung, Teuerungszulagen auszurichten seien. Der Vorstand, der nun den Zeitpunkt für gekommen hielt, seine grundlegenden Anträge an massgebender Stelle einzureichen, berief auf den 7. März eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, welche die Grundsätze Wetter genehmigte und beschloss, es sei der Erziehungsrat in einer begründeten Eingabe zu ersuchen, seinen Entwurf zu einem neuen Besoldungsgesetze auf dieser Grundlage aufzubauen. Da unsere Vorschläge tiefgreifende Änderungen gegenüber dem Bestehenden in Aussicht nahmen, erschien es ferner geboten, für sie die Sanktion der Generalversammlung einzuholen, die am 9. Mai 1908 sozusagen einmütig erteilt wurde. Einzelne Stimmen verlangten schon damals völlige Übernahme der Schullasten durch den Staat (nachherige Seebacher Initiative). Im September 1908 stellte der Vorstand nach einem Referate von Vizepräsident Wetter über die Initiative Gujer die Detailwünsche zum Besoldungsgesetze fest.

Im Januar 1909 wurde die Regierung bei Anlass der Beratung der Teuerungszulagen im Kantonsrate aufgefordert, noch im Laufe des Jahres einen Entwurf zu einem Besoldungsgesetze vorzulegen. Der Vorstand beschloss indessen aus taktischen Gründen, seine zahlenmässigen Wünsche noch in der Mappe zu behalten. Dagegen erteilte er seinem Vorsitzenden den Auftrag, mit der Erziehungsdirektion in der Angelegenheit «Besoldungsgesetz» Fühlung zu halten und unsere Vertreter im Erziehungsrat in den Stand zu setzen, bei den Verhandlungen für unsere Forderungen zu wirken.

Am 27. Februar 1909 konnte der Präsident dem Vorstande folgendes als Ergebnis einer Besprechung mit dem Herrn Erziehungsdirektor mitteilen: Der Gesetzesentwurf wird bis Ende Juni des Jahres ausgearbeitet sein und soll die Lehrerschaft befriedigen; der Herr Erziehungsdirektor beabsichtigt, sich in einer Konferenz mit einigen Vertretern der Lehrerschaft über die Grundlagen des neuen Gesetzes zu verständigen, wobei allerdings die Vorschläge des Lehrervereins nicht als das Alleinseligmachende anzusehen seien, sondern vielleicht noch Besseres gefunden werden könne. Der Vorstand durfte sich mit dieser Auskunft zufrieden geben. Wo und wann die in Aussicht genommene Konferenz stattgefunden hat, entzieht sich nun allerdings unserer Beurteilung.

Im August 1909 ging die Seebacher Initiative ein, die den Gesetzgebern weitere Arbeit brachte und sie vor so tiefgreifende finanz-politische Probleme stellte, dass die Lösung sehr weit hinausgeschoben wurde. Am Sylvester 1910 ging die Antwort der Regierung auf die beiden Schulgesetzesinitiativen, zugleich mit der in Lehrerkreisen mit Spannung und um so grösserer Ungeduld erwarteten Besoldungsgesetzesvorlage an den Kantonsrat, als nach den früheren Beratungen dieser Behörde auf eine Teuerungszulage pro 1910 nicht zu hoffen war. Der Vorstand fixierte seine Stellung zu der vorliegenden Novelle in zwei Sitzungen (4. und 13. März a. c.). Seine den Vereinsmitgliedern aus dem P. B. bekannten Anträge hatten sich der einstimmigen Genehmigung durch die auf den 1. April einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung zu erfreuen. Da die vorberatende kantonsräthliche Kommission unterdessen mit ihrer Arbeit bereits begonnen hatte, erschien es den Delegierten als geboten, unsere Wünsche sofort an die Volksvertretung zu leiten. Am 13. April hiess der Vorstand den Entwurf zu einer Eingabe gut, die in der vergangenen Woche in 400 Expl. an die Regierungskanzlei verschickt und ferner den Mitgliedern des Erziehungsrates, unsern Sektionsvorständen und Delegierten, und den befreundeten kantonalen Lehrervereinen zugestellt wurde. Den Vereinsmitgliedern ist sie aus dem heutigen P. B. bekannt.

Die Sache pressierte, wie sich dann nachträglich herausstellte, allerdings nicht so sehr. Die Amtsdauer des Kantonsrates ging zu Ende und mehrere Kommissionsmitglieder schieden aus dem Rate aus. Die Kommission stellte daher vorübergehend ihre Beratungen ein, und wird sich, sicherem Vernehmen nach, erst im nächsten Monate wieder an ihre Arbeit machen können. Wenn wir heute der Generalversammlung die Beschlüsse der Delegierten zur Genehmigung vorlegen, so geschieht es in der Meinung, dass allfällig abweichende Beschlüsse in einem Nachtrag zu unserer Eingabe dem Kantonsrate eingereicht werden sollen.

Eine Vergleichung unserer jüngsten Eingabe an den Kantonsrat mit derjenigen vom März 1908 an den Erziehungsrat ergibt, dass der Vorstand und die Delegierten an ihren damals aufgestellten Grundsätzen nicht konsequent festgehalten haben. Die folgenden Ausführungen bezeichnen, die Beschlüsse dieser Vereinsorgane in dieser Hinsicht noch etwas zu beleuchten und zu begründen. Jene Grundsätze zerlegten den baren Grundgehalt, wie das jetzige Gesetz,

in einen Pflichtteil der Gemeinde und einen solchen des Staates. Dagegen sollte der Gemeindepflichtteil nicht, wie jetzt, in einem Bruchteil des Grundgehaltes, sondern in einer bestimmten Summe (500 Fr.) ausgedrückt sein. Man wollte damit verhüten, dass bei von der Volksvertretung vorgenommenen Besoldungserhöhungen erstens diese in die Gemeindeautonomie eingreife, und zweitens die Gemeinden, von denen viele an der Grenze der Steuerkraft angelangt sind, noch durch weitere Schulausgaben belastet werden. Zu diesen 500 Franken Grundgehalt hinzu sollten die Gemeinden wie bisher noch Naturalien und eventuell freiwillige Zulagen leisten. Der Pflichtteil des Staates am Grundgehalt sollte mindestens doppelt so gross, wie der der Gemeinde sein, wozu als weitere staatliche Leistungen noch Alterszulagen, Staatszulagen, Vikarbesoldungen, Ruhegehalte und Besoldungsnachgenuss in Aussicht genommen waren. Der Kardinalpunkt jener Grundsätze bestand nun darin, dass die Höhe aller vom Staat auszurichtenden Besoldungsteile nicht im Besoldungsgesetze, sondern in einem besondern Besoldungsdekret vom Kantonsrat festgelegt werden sollte. Dieser Wunsch war von folgenden Erwägungen diktiert worden: Ein Besoldungsgesetz, wenn es noch so gerechtfertigt ist, findet nur schwer Gnade vor dem Souverän. Die verschiedensten Faktoren stellen sich da hindernd in den Weg. Bei unserer grossen Zahl spielt die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, die beim Auftauchen eines Lehrerbesoldungsgesetzes zufällig immer Ebbe haben, eine Hauptrolle. Ferner wirken mit schlechte Konjunkturen für Handel und Industrie, Missjahre für die Landwirtschaft, und nicht zum mindesten eine vielfach ungerechte Vergleichung mit den eigenen Verhältnissen, wenn nicht gar noch politische Motive. Diese Einsicht hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren das Recht der Besoldungserhöhung für die Regierungsräte, die Oberrichter, die Bezirksbehörden, die Notare und ihr Personal, auf dem Wege der Gesetzgebung vom Volke an seine Vertretung, dem Kantonsrat, delegiert worden ist. Es erschien daher der Lehrerschaft nur als eine Frage der Konsequenz und Gerechtigkeit, dass das gleiche Recht auch ihr eingeräumt werde. Im bernischen Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1908 sehen wir diese Forderung verwirklicht.

Wie verhält sich nun der Entwurf des Regierungsrates zu dieser unserer Forderung? In der Hauptsache ablehnend! Jede Erhöhung der Lehrerbesoldung, mit Ausnahme der Naturalentschädigung, unterliegt auch künftig der Volksabstimmung. Immerhin macht die Vorlage unserm Wunsche eine erfreuliche Konzession, indem nach Alinea 2 von § 1 die Besoldung sich in den nächsten Jahren viermal um je 100 Fr. automatisch (ohne Volksabstimmung) steigern soll.

Vorstand und Delegierte haben sich mit diesem Entgegenkommen — faute de mieux — zufrieden erklärt. Man fand, dass diese Bestimmung Aussicht habe, die Klippe des Referendums zu passieren, während ein Erfolg für unsere Forderung sehr zweifelhaft erschien. Wir Zürcher sind stolz auf den demokratischen Ausbau unseres Staates. Da aber schon eine Erhöhung unserer Gehälter um blosse 100 Fr. eine jährliche Ausgabe von 150,000—160,000 Fr. erfordert, so ist es sehr fraglich, ob das demokratische Selbstgefühl es dem Zürchervolke erlauben würde, seiner Vertretung eine so weitgehende Finanzkompetenz abzutreten.

Die zweite Forderung unserer «Grundsätze» wollte bei den *Alterszulagen* auswärts geleisteten Schuldienst und für die Sekundarlehrer die Studienzeit in Anrechnung gebracht wissen. Der Entwurf des Regierungsrates hat den ersten Wunsch gewährt, den zweiten nicht. Wenn der Vorstand und die Delegierten sich hier nachgiebig zeigten, so geschah es aus folgenden Gründen: Erstens verlangt unsere

Eingabe für die Sekundarlehrer noch eine besondere Besoldungserhöhung von 200 Fr., zweitens erhalten nun nach dem Entwurf auch die Sekundarlehrer die Staatszulage, und drittens haben sich die Verhältnisse seit der Eingabe der Kant. Sekundarlehrerkonferenz von 1907 erheblich geändert; gegenwärtig besteht kein solcher Mangel an Sekundarlehrern mehr, und die Sekundarlehrer beziehen durchschnittlich 230 Fr. freiwillige Zulage mehr als die Primarlehrer. Aus diesem allem resultiert eine solche Besserstellung für die Sekundarlehrer, dass sich jener Ausfall vorläufig verschmerzen lässt.

Unsere Wünsche betreffend Staatszulagen (solche auch für Sekundarlehrer und nur einmalige dreijährige Verpflichtung) sind durch die Vorlage noch übertroffen worden.

Nachgiebig haben sich der Vorstand und die Delegierten in Bezug auf die freiwilligen Gemeindezulagen gezeigt. Nach dem jetzigen Gesetz beteiligt sich der Staat an diesen Zulagen bis zu 300 Fr. für Primarlehrer und 200 Fr. für Sekundarlehrer mit Beiträgen von 10—50 %. Sie betragen pro 1909 ca. 83,000 Fr. Unsere «Grundsätze» verlangten, dass der Staat die ganze Gemeindezulage subventioniere. Die Vorlage des Regierungsrates sieht aber nicht bloss von jedem Beitrag an diesen Besoldungsteil ab, sondern erwähnt ihn überhaupt gar nicht mehr. Dagegen soll der Staat die Gemeinden in ihren Auslagen für Lehrerwohnungen wirksam unterstützen, und auch an den Gemeindedritteln des Grundgehaltes erhöhte Beiträge leisten. Da diese Neuordnung eine finanzielle Entlastung für die Gemeinden bedeutet, glaubten die bisher zum Worte gekommenen Instanzen unseres Vereins, von ihrer früheren Forderung abstehen zu dürfen.

Ob der Ersatz auch für den Lehrer vollwertig ist, ist allerdings eine andere Frage. Eine Wohnung muss die Gemeinde dem Lehrer auch jetzt geben; dass sie durch die Subvention besser werde, ist nicht gesagt. Letztere kommt also ausschliesslich der Gemeinde und nicht dem Lehrer zugut. Dagegen kann nicht geleugnet werden, dass diese erhöhten Beiträge, wenn sie nach unsr. ursprünglichen Wünschen an die freiwilligen Gemeindezulagen verabreicht worden wären, viele Gemeinden zur Ausrichtung bezw. Erhöhung solcher Zulagen veranlasst hätten, und somit indirekt der Lehrerschaft zugut gekommen wären. Der fragliche Beschluss bedeutet also schon in dieser Hinsicht eine Resignation. Es wurde aber auch die Befürchtung geäussert, dass hinter dem Fehlen jedes Hinweises auf die freiwilligen Gemeindezulagen im Gesetz die Absicht stehe, den Anfang vom Ende dieses für uns in mehr als einer Hinsicht wichtigen Besoldungsteiles herbeizuführen. Dass diese Tendenz sich gegenwärtig geltend macht, wissen wir aus der Seebacher Initiative und aus einer gewissen Presse. Doch waren solche pessimistische Gedanken vereinzelt, und sollten sie dennoch begründet sein, wird man uns zu gegebener Zeit auch wieder auf dem Platze finden.

Als Drittes noch ein kurzes Wort über die Lehrerinnenbesoldung. Von sämtlichen Anträgen des Vorstandes zum Besoldungsgesetzentwurf fand jedenfalls der erste, betreffend Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin in der Besoldung, am wenigsten die allgemeine Zustimmung. Der Sprechende gesteht offen, dass auch er ursprünglich bei den Gegnern stand. Dabei leitete ihn der gleiche Grundsatz, auf den sich die Freunde dieser Forderung stützen: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Er sagte sich: Ein verheirateter Lehrer mit grosser Familie muss bei der Besoldung darben; eine Lehrerin kann dabei sorgenfrei leben und Ersparnisse machen. Wo ist da die Gleichheit? Aber dieser primäre einfache Standpunkt sah sich bald von des Gedankens Blässe angekränkt. Zwei Überlegungen hauptsächlich

waren es, die aus dem Saulus einen Paulus machten. Die erste war eine selbststüchtige: Wirst du als Lehrer bei geringerer Besoldung deiner Kolleginnen gewinnen oder verlieren? Die Antwort lautete negativ. Wenn andere Kräfte die gleiche Arbeit, wie ich, um geringern Lohn leisten, kann das meine Besoldung unmöglich in günstigem Sinne beeinflussen. Den zweiten sieghaften Stoss erhielt die ursprüngliche Überzeugung durch den Gedanken an unsere Junggesellen, deren, wie die Lehrerinnen behaupten, eine beträchtliche Zahl herumlaufen sollen. Für die ungleiche Besoldung männlicher und weiblicher Lehrkräfte ist die Erhaltung einer eigenen Familie durch den Lehrer unstreitig der einzige stichhaltige Grund. Aber dann haben die Junggesellen auf keine höhere Besoldung Anspruch, als die Lehrerinnen. Ferner hat der «zahlreiche» Familienvater ohne Zweifel mehr nötig, als das kinderlose Ehepaar. Und wenn wir schon auf das Bedürfnis sehen, müssen wir entschieden dem armen Schlucker mehr zugestehen, als dem Kollegen, der die Klugheit beginnt, einen wohlhabenden Vater zu haben und eine reiche Frau zu heiraten. Eine solche Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Besoldung ist praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Es wird auch in keinem Geschäft oder Unternehmen geübt. Dann bleibt eben als das einzige richtige die zahlenmässig gleiche Besoldung für alle Lehrkräfte, auch ohne Unterschied des Geschlechts. Die allein zulässige Konzession an die ursprüngliche Anschauung wäre, dass verheiratete Lehrer mehr Alterszulagen beziehen würden, als unverheiratete Lehrerinnen.

Zum Schlusse darf wohl gesagt werden, dass die Vorlage des Regierungsrates, wenn sie in den zu durchlaufenden Verhandlungen noch eine kleine, unsere Wünsche berücksichtigende Umwandlung erfährt, der zürcherischen Lehrerschaft eine erfreuliche Besserstellung bringt. Wir erwarten von unsren Kollegen und Freunden in der Volksvertretung, dass sie im Rate nach bestem Vermögen für die Realisierung unserer bescheidenen Forderungen arbeiten. Wenn dann die endgültige Referendumsvorlage vor uns liegt, wollen wir zu ihr definitiv Stellung nehmen und die weitern taktischen Schritte erwägen. Möge das Jahr 1911 ein Meilenstein werden am Wege, der das Streben der zürcherischen Lehrerschaft nach der ihr gebührenden sozialen Stellung bezeichnet.

U. W.

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins betr. den Lehrerkalender.

Angeregt durch zahlreiche Stimmen aus der Lehrerschaft hat sich der Vorstand des Z. K. L.-V. die Frage vorgelegt, ob er dem Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins den Wunsch unterbreiten solle, den Schweiz. Lehrerkalender zweckmässiger zu gestalten. Wir wollten aber nicht an den Zentralvorstand gelangen, ehe wir uns bei den Sektionen des kantonalen Verbandes über die Meinung der Lehrer in der Kalenderfrage erkundigt hatten. Wir liessen daher in den Sektionen anfragen:

1. ob die Lehrer einverstanden wären, wenn der Kalender in einem etwas grössern Format erschiene, so dass er auch als Brieftasche dienen könnte, und

2. ob sie wünschten, dass der Kantonalvorstand eine diesbezügliche Anregung an den Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins weiterleite.

Bis jetzt ist es erst 4 Sektionsversammlungen (Winterthur, Uster, Meilen, Horgen) möglich gewesen, sich über unsere Anfrage zu äussern, und alle vier haben uns ihr einstimmiges Einverständnis bekundet. — Wir hätten gerne

auf die Meinungsäusserungen aller Sektionen gewartet; aber wir mussten fürchten, dass alsdann der Zentralvorstand nicht mehr genügend Zeit hätte, die Angelegenheit zu behandeln. Wir entschlossen uns deshalb, Sie unverzüglich von dem Ergebnis unserer Erhebung in Kenntnis zu setzen und Sie zu ersuchen, unsere Anregung entgegenzunehmen. Dieselbe beschränkt sich auf den Wunsch, der Lehrerkalender möchte so gestaltet werden, dass er bequem als Brieftasche verwendbar wäre.

Bei der Besprechung der Kalenderfrage in den Sektionen wurden auch noch spezielle Wünsche geäussert. In der Sektion Uster führte ein Kollege aus, wie praktisch eine Ledertasche wäre, die man mehrere Jahre gebrauchen und in die hinein man jedes Jahr das Kalendarium mit den nötigen Beigaben legen könnte. Viele Kollegen würden gerne auf die zwei Täfelchen in der Mitte verzichten. Allgemein wurde festgestellt, dass es darin zu viel bedrucktes und zu wenig leeres Papier habe.

Wir teilen Ihnen diese Ansichten mit, ohne selber zu ihnen Stellung zu nehmen; Ihnen können sie vielleicht bei der Beratung der Sache von Wert sein.

Wir werden Ihnen natürlich später einlaufende Äusserungen zu der Kalenderfrage sofort zustellen, glauben aber, dass auch die bis jetzt eingetroffenen genügen, um die angeregte Änderung durchzuführen. Es ist ja zu befürchten, dass ohne eine solche die Abnehmerzahl im nächsten Jahr zurückginge, und das müssten wir in Anbetracht des Umstandes, das der Reinertrag des Kalenders der Witwen- und Waisenkasse des S. L.-V. zufällt, bedauern.

Wir hoffen, dass es Ihnen möglich ist, unsere Anregung rechtzeitig zu beraten und dem Wunsch der Zürcher-Kollegen zu entsprechen, so dass schon auf das Jahr 1912 der Schweiz. Lehrerkalender in seinem neuen Gewande erscheinen kann.

Berichtigung.

In der Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vom 1. April d. J. trat ich dafür ein, dass Lehrerinnen und Lehrer im neuen Besoldungsgesetz gleichgestellt werden. Bei der Begründung wies ich u. a. darauf hin, dass der Kanton Zürich unter der Herrschaft des Grundsatzes «Gleiche Rechte, gleiche Pflichten» nicht schlecht gefahren sei, konnte und durfte aber auch nicht verschweigen, dass in massgebenden Kreisen seit Jahren davon gesprochen wird, die Anforderungen an die Lehrerinnen bei der Patentprüfung in gewissen Fächern zu ermässigen, und dafür die Lehrerinnen nur auf der Elementar-Schulstufe zu betätigen und geringer zu besolden. Solche Strömungen schienen und scheinen mir heute noch für die Schule und die Lehrerschaft gefährlich und darum bekämpfenswert.

Dabei fiel allerdings, soweit ich mich erinnere, die Bemerkung, das neue Prüfungsreglement zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dez. 1907 könnte derartige Pläne fördern. Dieses Reglement dezentralisiert die Primarlehrerprüfungen, setzt die Gruppenprüfung durch den eigenen Lehrer an Stelle der Einzelprüfung durch Lehrer und Experten, und verlangt, dass «auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise berücksichtigt» werden. Über den Wert dieser Neuerungen kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein; aber es war doch wohl erlaubt, hervorzuheben, wie schwer es an einer und derselben Schule, geschweige denn an verschiedenen Anstalten halte, einen einheitlichen Maßstab für die Jahresleistungen zu finden. Und gegen die Tatsache, dass sich

die weiblichen Prüflinge auf der ganzen Erde des ritterlichen Wohlwollens der Prüfenden erfreuen, lässt sich auch nichts einwenden.

Da ich die Leistungen des städtischen Lehrerinnenseminars in keiner Weise bemängelt habe, überrascht mich der Protest, den Hr. Rektor Dr. Stadler in Nr. 7 des «Päd. Beobachters» veröffentlicht, einigermassen; aber ich bin ihm dafür zu Dank verpflichtet. Hr. Rektor Stadler verrät mir nämlich, dass von seiner Anstalt aus eine Revision des Seminarlehrplans angeregt wird. Das wusste ich bis zur Stunde nicht, und nun lade ich die zürcherische Lehrerschaft ein, mit mir darüber nachzudenken, ob es nötig oder auch nur wünschbar sei, anlässlich einer Lehrplanrevision den Mädchen den Eintritt ins Lehramt zu erleichtern. Warten der patentierten Lehrerinnen nicht schon genug vergeblich auf eine Anstellung?

Küsniert, den 29. Mai 1911.

Ad. Lüthi, Seminarlehrer.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

5. Vorstandssitzung.

Donnerstag, den 13. April 1911, vorm. 9 1/2 Uhr, in der «Krone» zu Eglisau.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Zahl der erledigten Geschäfte: 17.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Protokolle der 3. und 4. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Der Quästor des S. L.-V. erklärt schriftlich sein Einverständnis mit der angeregten Änderung des schweiz. Lehrerkalenders; zustimmende Erklärungen sind ferner von den Sektionen Meilen und Hörgen eingegangen.

3. Der Vorstand nimmt unter Verdankung den Jahresbericht pro 1910 der Ferienversorgungskommission Zürich entgegen.

4. Unsre stellenvermittelnde Institution verzeichnet seit der letzten Vorstandssitzung wieder eine lebhafte und erfolgreiche Tätigkeit.

5. Der Inhalt von Nr. 6 des «Päd. Beobachters» wird festgelegt und das Erscheinen der Nummer auf den 13. Mai angeordnet.

6. In zahlreichen Lehrersfamilien wird das Ausbleiben der Teuerungszulage pro 1910 schmerlich empfunden, und es wurde dem Kanton vorstand von verschiedener Seite die Erwartung ausgesprochen, dass er eine bezügliche Eingabe an die massgebenden Behörden nicht unterlassen haben werde. So sehr der K.-V. die sich da und dort Luft machende Misstimmung begreift, muss er doch bekennen, die gewünschten Schritte nicht getan zu haben; es geschah jedoch bewusst und aus folgenden Gründen: Schon die zweite Teuerungszulage für das Jahr 1909 erfuhr im Kantonsrat starken Widerstand, weil eine wiederkehrende Ausgabe von dieser Höhe die Finanzkompetenz der Behörde übersteige und daher eine Ungesetzlichkeit bedeute. Es war also vorauszusehen, dass ein drittes Begehr heftige Gegnerschaft gefunden hätte und wahrscheinlich dem Referendum unterworfen worden wäre. Eine so umfangreiche Aktion für eine nur einmalige Besoldungszulage zu veranlassen, erschien im gegenwärtigen Moment nicht opportun, wo das neue Besoldungsgesetz in Beratung steht

und auf 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten soll. Vielmehr erschien es geboten, die gesamten Kräfte des Vereins für das eine grosse Ziel zusammenzuhalten und einzusetzen, damit die gesetzliche Normierung der Lehrerbesoldungen auf längere Dauer nach den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft vorgenommen und diese der richtigen Einordnung in die Rangstufen des Erwerbslebens eine Stufe näher gebracht werde. Wir bitten daher die betroffenen Kollegen um Geduld und tatkräftige Mithilfe zu gegebener Zeit.

7. Einer zürcherischen Lehrervereinigung, die sich veranlasst sieht, der Befähigung für eine Lehrstelle auf Grund jahrelanger tüchtiger Vorbildung gegenüber der Protektion zu ihrem Rechte zu verhelfen, wird auf Wunsch nötigenfalls der «Päd. Beobachter», zu diesem Zwecke geöffnet.

8. Ein stadtzürcherischer Lehrer ist von den Eltern eines Schülers, den er züchtigen musste, in gröslicher Weise insultiert worden. Er hat gegen das jedoch inzwischen von Zürich verdüstete Ehepaar Strafklage eingereicht. Da sein absolut korrektes Verhalten allgemein, auch von der betr. Kreisschulpflege anerkannt ist, wird ihm die Deckung sämtlicher Prozesskosten aus der Vereinskasse zugesichert.

9. Der Bern. Lehrerverein regt durch Zuschrift vom 21. März den engern Zusammenschluss der Verbände und einzelnen Mitglieder des S. L.-V. an und ladet zwecks orientierender Besprechung der Angelegenheit nach Baden zu einer Vertreterkonferenz der wichtigsten kantonalen Lehrervereine der deutschen Schweiz ein. Der Vorstand erklärt sich mit dem Gedanken einverstanden und beschliesst, die Konferenz zu beschicken. Als Abgeordnete werden Präsident Hardmeier und Korrespondenzaktuar Gassmann bezeichnet.

10. Der von Aktuar Wespi vorgelegte Entwurf für eine Eingabe an den Kantonsrat betr. Lehrerbesoldungsgesetz wird genehmigt.

11. Ein Darlehensgesuch eines nicht mehr im Schuldienste stehenden Vereinsmitgliedes wird innerhalb der statutarischen Grenzen bewilligt.

13. Der Vorstand beginnt mit der Revision des Regulativs betr. Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungs-wahlen auf Grund der letzten Frühling gemachten Erfahrungen.

14. Die für den 6. Mai angesagte Generalversammlung muss auf den 20. Mai verschoben werden.

Schluss 4 3/4 Uhr.

W.

Mitteilungen.

1. Bitte.

Die Mitglieder des Zürch. Kant. Lehrervereins werden höflich ersucht, von allfälligen Änderungen in den Besoldungsverhältnissen unserem Besoldungsstatistiker, Sekundarlehrer E. Gassmann, Friedensstrasse 23, in Winterthur, Kenntnis geben zu wollen, damit unsere Besoldungsstatistik immer den herrschenden Verhältnissen entspricht.

Uster, den 8. Mai 1911.

Für den Kanton vorstand,
Der Präsident: E. Hardmeier.

2. Zur gefl. Notiznahme.

Wegen Raumangesten mussten die Berichte über die Generalversammlung und die 6. Vorstandssitzung auf die nächste Nummer verschoben werden.

Hd.